



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Zur Konkurrenz von Bewährungsaussetzung und Erledigung: § 67d II + VI StGB:

Der Begriff "rechtswidrige Taten" ist in § 67d II unstreitig so zu verstehen wie in § 63 StGB, dh. im Sinne von "erheblichen" rechtswidrigen Taten. Dies trifft nicht auf den Besitz kinderpornographischer Schriften nach § 184b IV StGB zu.

Hinsichtlich zu erwartender Taten muss eine "Wahrscheinlichkeit höheren Grades" vorliegen, weitere "nur möglich erscheinende" Taten reichen nicht aus. Dies ist eine Rechtsfrage, die der Richter zu entscheiden hat, nicht ein Sachverständiger.

Geringfügige Regelverstöße im Rahmen des Unterbringungsverhältnisses begründen nicht ohne Weiteres die Gefahr eines erneuten Missbrauchs von Kindern.

Auch der Wunsch, einen psychisch kranken Täter zu heilen, rechtfertigt eine Unterbringung nur dann, wenn die Erwartung erheblicher Straftaten von den Feststellungen getragen wird. Eine Unterbringung ist nicht schon deshalb rechters, weil eine psychische Störung fort dauert und behandlungsbedürftig ist.

Unverhältnismäßig wird eine Unterbringung auch dann, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, weil andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefährlichkeit des Betroffenen unter die Schwelle des § 63 StGB zu drücken (Grundsatz der Subsidiarität). Hierbei kommen eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB oder eine Unterbringung nach Landesrecht in Betracht.

Bei der Konkurrenz von Bewährungsaussetzung und Erledigung ist Letzter der Vorrang zu geben.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.01.2014 – 1 Ws 471/13 = BeckRS 2014, 10974